

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. November 2012

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2012-189>)

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit .....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen .....	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool .....	5
§ 10 Unterrichtssprache .....	5
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren .....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote .....	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde .....	10
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	10
§ 20 Inkrafttreten.....	10

**Anlage SFB**

### **Vorbemerkung**

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## **1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in Theologische Studien / Theological Studies angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. <sup>3</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Studium „Theologische Studien / Theological Studies“ im Hauptfach basiert auf einer Einführung in die Disziplinen der Theologie, basierend auf der Fächerverteilung in Historische, Biblische, Systematische und Praktische Theologie. <sup>2</sup>Den Studierenden wird damit ein grundlegender Überblick über die Zusammenhänge der Theologie vermittelt. <sup>3</sup>Zusätzlich ist von den Studierenden ein Studienfach als Schwerpunktfach zu wählen. <sup>4</sup>Es werden erweiterte Kenntnisse im gewählten Fach erworben.

(3) <sup>1</sup>Das Studium der Theologie im Studiengang „Theologische Studien/ Theological Studies“ vermittelt im Einzelnen:

- Kompetenz zur kritischen und differenzierten Urteilsbildung in aktuellen religiösen und kirchlichen, aber auch in politischen und gesellschaftlichen Prozessen auf der Basis reflektierter christlicher Leitideen,
- Verständnis für die Fachkultur(en) der katholischen Theologie als einem Vielfächerstudium mit enzyklopädischem Charakter,
- Bereitschaft zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit Fragestellungen der Theologie und die Fähigkeit, das im Studium erworbene Wissen selbstständig und sachgerecht zu erweitern,
- Überblickswissen und methodische Grundlagen in den einzelnen Teilgebieten Theologie.
- Im Wahlpflicht- und im Schwerpunktbereich werden in den gewählten Einzeldisziplinen aus dem Spektrum der Historischen, Biblischen, Systematischen und Praktischen Theologie erweiterte Kenntnisse erworben.

<sup>2</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Theologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig bearbeiten können. <sup>3</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge im Fach Theologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden (insbesondere in der gewählten Schwerpunktdisziplin). <sup>4</sup>Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium im Bereich der Geisteswissenschaften vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<b>Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies</b>	<b>85</b>	
Pflichtbereich		60
Wahlpflichtbereich		15
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>85</b>	
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>10</b>	
<i>gesamt</i>	180	

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. <sup>2</sup>Nicht für alle wählbaren Angebote im Wahlpflichtbereich kann gewährleistet werden, dass sie in jedem Semester überschneidungsfrei angeboten werden. <sup>3</sup>Die Fachstudienberatung informiert darüber und bietet im Einzelfall Unterstützung bei der Studienplanung.

(5) <sup>1</sup>In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. <sup>2</sup>In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>1</sup>Es bestehen neben den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ASPO keine Zugangsvoraussetzungen. <sup>2</sup>Allerdings werden gute Kenntnisse der Theologie/Katholischen Religionslehre auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit theologischen Problemstellungen sowie Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache empfohlen.

### **§ 5 Modularisierung, ECTS**

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

### **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen**

- (1) Abweichend von § 12 Abs. 4 ASPO wird im Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) durchgeführt.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

### **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.
- (5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool**

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Theologische Studien / Theological Studies sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Die Katholisch-Theologische Fakultät gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf)) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 11a Multiple-Choice-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben

vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen richtig - „1 aus  $n$ “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl  $x$  von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig - „ $x$  aus  $n$ “) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>i</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.<sup>ii</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.<sup>iii</sup>

<sup>i</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>ii</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

<sup>iii</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden  $x/y$  Minuspunkte vergeben.<sup>iv</sup> <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

<sup>iv</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

## § 12 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

## § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

## § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

## § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Theologie oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>4</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergrei-



fende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>6</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Sofern die Abschlussarbeit in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies fällt, ist das Thema der Abschlussarbeit mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Katholisch-Theologischen Fakultät zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>8</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>9</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>11</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. <sup>3</sup>Wird sie fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie gegebenenfalls der Note der Abschlussarbeit gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. <sup>4</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. <sup>5</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Theologische Studien / Theological Studies</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Hauptfach Theologische Studien</b>	<b>95</b>					95/180
Pflichtbereich		60			60/95	
Wahlpflichtbereich		15			25/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/95	
Abschlussarbeit		10			10/95	

<b>zweites Hauptfach</b>	<b>85</b>					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Hauptfach Theologische Studien</b>	<b>90</b>					90/180
Pflichtbereich		60			60/90	
Wahlpflichtbereich		15			25/90	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/90	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/90	
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)</b>	<b>90</b>					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Hauptfach Theologische Studien</b>	<b>85</b>					85/180
Pflichtbereich		60			60/85	
Wahlpflichtbereich		15			25/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/85	
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)</b>	<b>95</b>					95/180
<i>gesamt</i>	180					

### § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Theologische Studien / Theological Studies oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Theologische Studien/ Theological Studies angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Katholisch-Theologischen Fakultät.

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Theologische Studien / Theological Studies, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2011 aufnehmen.



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-BATS-GHT-1	2012-WS	Überblick über die Kirchengeschichte 1	V	4	1		NUM	a)			Auswahlmöglichkeit der zu prüfenden Vorlesungen
		<i>Survey of Ecclesiastical History 1</i>									
01-BATS-GHT-2	2012-WS	Überblick über die Kirchengeschichte 2	V	3	1		NUM	a)			
		<i>Survey of Ecclesiastical History 2</i>									
01-BATS-GDF	2012-WS	<b>Grundmodul Dogmatik und Fundamentaltheologie</b>		6	2						
		<b><i>Dogmatics and Fundamental Theology</i></b>									
01-BATS-GDF-1	2012-WS	Einführung in Dogmatik und Fundamentaltheologie 1	V	3	1		NUM	a)			
		<i>Introduction in Dogmatics and Fundamental Theology 1</i>									
01-BATS-GDF-2	2012-WS	Einführung in Dogmatik und Fundamentaltheologie 2	V	3	1		NUM	a)			
		<i>Introduction in Dogmatics and Fundamental Theology 2</i>									
01-BATS-GELR	2012-WS	<b>Grundmodul Ethik, Liturgie und Recht</b>		6	2						
		<b><i>Ethics, Liturgy and Canon Law</i></b>									
01-BATS-GELR-1	2012-WS	Einführung in Ethik, Liturgiewissenschaft und Kirchenrecht 1	V	3	1		NUM	a)			
		<i>Introduction in Ethics, Liturgy and Canon Law 1</i>									
01-BATS-	2012-WS	Einführung in Ethik, Liturgiewissenschaft und Kirchenrecht 2	V	3	1		NUM	a)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
GELR-2		<i>Introduction in Ethics, Liturgy and Canon Law 2</i>									
01-BATS-GPRP	2012-WS	<b>Grundmodul Pastoraltheologie und Religionspädagogik</b>		<b>6</b>	<b>1</b>						
		<i>Pastoral Theology and Religious Education</i>									
01-BATS-GPRP-1	2012-WS	Einführung in Pastoraltheologie und Religionspädagogik	V	6	1		NUM	a)			
		<i>Introduction in Pastoral Theology and Religious Education</i>									
01-BATS-TWD1	2012-WS	<b>Theologie im Wissenschaftlichen Diskurs 1</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<i>Theology discourse 1</i>									
01-BATS-TWD1-1	2012-WS	Theologie im Wissenschaftlichen Diskurs 1	S	5	1		NUM	k) oder l) oder m) oder n)			
		<i>Theology discourse 1</i>									
01-BATS-TWD2	2012-WS	<b>Theologie im Wissenschaftlichen Diskurs 2</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<i>Theology discourse 2</i>									
01-BATS-TWD2-1	2012-WS	Theologie im Wissenschaftlichen Diskurs 2	S	5	1		NUM	k) oder l) oder m) oder n)			
		<i>Theology discourse 2</i>									
01-BATS-TWD3	2012-WS	<b>Theologie im Wissenschaftlichen Diskurs 3</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<i>Theology discourse 3</i>									
01-	2012-	Theologie im Wissenschaftlichen Diskurs	S	5	1		NUM	k) oder l) oder m) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BATS-TWD3-1	WS	3						n)			
		<i>Theology discourse 3</i>									
<b>Schwerpunktstudium (13 ECTS-Punkte)</b>											
Als Schwerpunktstudium ist eines der nachfolgend aufgeführten Teilmodule mit je 5 Punkten zu wählen sowie zusätzlich zur Vertiefung das Teilmodul 01-BATS-SPS1-2 (im gewählten Fach). Das gewählte Schwerpunktfach kann nicht nochmals im Wahlpflichtbereich belegt werden.											
<b>01-BATS-SPS1</b>	<b>2012-WS</b>	<b>Schwerpunktstudium</b>		<b>8</b>	<b>1-2</b>						
		<i>Focus</i>									
01-BATS-AT-1	2012-WS	Biblische Theologie Altes Testament	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Old Testament</i>									
01-BATS-NT-1	2012-WS	Biblische Theologie Neues Testament	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>New Testament</i>									
01-BATS-GTJ-1	2012-WS	Geschichte und Theologie des Judentums	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Jewish History and Theology</i>									
01-BATS-HT1-1	2012-WS	Historische Theologie 1-1	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Ecclesiastical History 1-1</i>									
01-BATS-OST-1	2012-WS	Ostkirchenkunde und Ökumenische Theologie	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Eastern Churches and Ecumenical Theology</i>									
01-	2012-	Dogmatik	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BATS-DO-1	WS	<i>Dogmatics</i>									
01-BATS-FT-1	2012-WS	Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Fundamental Theology</i>									
01-BATS-MO-1	2012-WS	Moraltheologie	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Moral Theology</i>									
01-BATS-LW-1	2012-WS	Liturgiewissenschaft	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Liturgy</i>									
01-BATS-PT-1	2012-WS	Pastoraltheologie	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Pastoral Theology</i>									
01-BATS-RP-1	2012-WS	Religionspädagogik	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Religious Education</i>									
01-BATS-KR-1	2012-WS	Kirchenrecht	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Canon law</i>									
01-BATS-MI-1	2012-WS	Missionswissenschaft und Dialog der Religionen	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Missiology and dialog of religions</i>									
01-BATS-CSW-1	2012-WS	Christliche Sozialwissenschaft	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Christian Social Sciences</i>									
01-BATS-SPS1-2	2012-WS	Schwerpunktstudium 2	Ü/L/R/E	3	1		NUM	b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g) oder h) oder i) oder j)			Das gewählte Schwerpunktfach kann nicht im Wahlpflichtbereich
		<i>Focus 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											belegt werden.
01-BATS-SPS2	2012-WS	Schwerpunktstudium / Seminar im wissenschaftlichen Diskurs		5	1						
		<i>Focus / Seminar of theological discourse</i>									
01-BATS-SPS2-1	2012-WS	Seminar im wissenschaftlichen Diskurs	S	5	1		NUM	k) oder l) oder m) oder n)			Das gewählte Schwerpunktseminar kann nicht im Wahlpflichtbereich belegt werden.
		<i>Focus / Seminar of theological discourse</i>									
<b>Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)</b>											
01-BATS-PDW	2012-WS	Philosophie und Dialog der Wissenschaften		5	1-2						
		<i>Philosophy and dialog on Science</i>									
01-BATS-PDW-1	2012-WS	Philosophie und Dialog der Wissenschaften	V/S	5	1-2		NUM	Für Vorlesungen: a) oder c) oder g)			
		<i>Philosophy and dialog on Science</i>						im Seminar: k) oder l) oder m) oder n)			
01-BATS-AT	2012-WS	Biblische Theologie Altes Testament		5	1-2						
		<i>Old Testament</i>									
01-BATS-AT-1	2012-WS	Biblische Theologie Altes Testament	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Old Testament</i>									
01-BATS-NT	2012-WS	Biblische Theologie Neues Testament		5	1-2						
		<i>New Testament</i>									
01-	2012-	Biblische Theologie Neues Testament	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BATS-NT-1	WS	<i>New Testament</i>									
01-BATS-GTJ	2012-WS	<b>Geschichte und Theologie des Judentums</b>		5	1-2						
		<i>Jewish History and Theology</i>									
01-BATS-GTJ-1	2012-WS	Geschichte und Theologie des Judentums	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Jewish History and Theology</i>									
01-BATS-HT1	2012-WS	<b>Historische Theologie 1</b>		5	1-2						
		<i>Ecclesiastical History 1</i>									
01-BATS-HT1-1	2012-WS	Historische Theologie 1-1	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Ecclesiastical History 1-1</i>									
01-BATS-HT2	2012-WS	<b>Historische Theologie 2</b>		5	1-2						
		<i>Ecclesiastical History 2</i>									
01-BATS-HT2-1	2012-WS	Historische Theologie 2-1	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			Veranstaltungen, die bereits im Rahmen von Modul 01-BATS-HT1 verwendet wurden, können nicht erneut verwendet werden.
		<i>Ecclesiastical History 2-1</i>									
01-BATS-OST	2012-WS	<b>Ostkirchenkunde und Ökumenische Theologie</b>		5	1-2						
		<i>Eastern Churches and Ecumenical Theology</i>									
01-BATS-OST-1	2012-WS	Ostkirchenkunde und Ökumenische Theologie	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Eastern Churches and Ecumenical Theology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-BATS-DO	2012-WS	<b>Dogmatik</b>		5	1-2						
		<i>Dogmatics</i>									
01-BATS-DO-1	2012-WS	Dogmatik	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Dogmatics</i>									
01-BATS-FT	2012-WS	<b>Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft</b>		5	1-2						
		<i>Fundamental Theology</i>									
01-BATS-FT-1	2012-WS	Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Fundamental Theology</i>									
01-BATS-MO	2012-WS	<b>Moraltheologie</b>		5	1-2						
		<i>Moral Theology</i>									
01-BATS-MO-1	2012-WS	Moraltheologie	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Moral Theology</i>									
01-BATS-LW	2012-WS	<b>Liturgiewissenschaft</b>		5	1-2						
		<i>Liturgy</i>									
01-BATS-LW-1	2012-WS	Liturgiewissenschaft	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Liturgy</i>									
01-BATS-PT	2012-WS	<b>Pastoraltheologie</b>		5	1-2						
		<i>Pastoral Theology</i>									
01-	2012-	Pastoraltheologie	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BATS-PT-1	WS	<i>Pastoral Theology</i>									
01-BATS-RP	2012-WS	<b>Religionspädagogik</b>		5	1-2						
		<i>Religious Education</i>									
01-BATS-RP-1	2012-WS	Religionspädagogik	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Religious Education</i>									
01-BATS-KR	2012-WS	<b>Kirchenrecht</b>		5	1-2						
		<i>Canon law</i>									
01-BATS-KR-1	2012-WS	Kirchenrecht	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Canon law</i>									
01-BATS-MI	2012-WS	<b>Missionswissenschaft und Dialog der Religionen</b>		5	1-2						
		<i>Missiology and dialog of religions</i>									
01-BATS-MI-1	2012-WS	Missionswissenschaft und Dialog der Religionen	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Missiology and dialog of religions</i>									
01-BATS-CSW	2012-WS	<b>Christliche Sozialwissenschaft</b>		5	1-2						
		<i>Christian Social Sciences</i>									
01-BATS-CSW-1	2012-WS	Christliche Sozialwissenschaft	V/Ü	5	1-2		NUM	a) oder c) oder g)			
		<i>Christian Social Sciences</i>									
01-BATS-TWD4	2012-WS	<b>Theologie im Wissenschaftlichen Diskurs 4</b>		5	1-2						
		<i>Theology discourse 4</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-BATS-TWD4-1	2012-WS	Theologie im Wissenschaftlichen Diskurs 4	S	5	1-2		NUM	k) oder l) oder m) oder n)			
		<i>Theology discourse 4</i>									

### Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)

Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen), vgl. Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen der Universität Würzburg

### Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

01-BATS-FSQ1	2012-WS	Methodenkompetenz Theologie		5	1-2						
		<i>Methodological skills in Theology</i>									
01-TO-WA-1	2009-WS	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Minuten) oder Studienbegleitende Leistungsnachweise ca. 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: 30 Stunden			
		<i>Introduction to scientific working skills</i>									
01-KG-MHT-1	2009 WS	Methoden der historischen Theologie	Ü	1	1		B/NB	Studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B.: Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: 15 Stunden)			
		<i>Methods of Historical Theology</i>									
01-BT-MBE-1	2009 WS	Methoden biblischer Exegese	S	2	1		NUM	b) oder g) oder h) oder j) oder Hausarbeit 10 Seiten oder mündliche Einzelprüfung ca. 10 Min.			
		<i>Methods of biblical Exegesis</i>									
01-BATS-FSQ2	2012-WS	Homiletik als Glaubenskommunikation		4	1						
		<i>Preaching and the Communication of</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<b>Faith / Homiletic</b>									
01-BATS-FSQ2-1	2012-WS	Homiletik als Glaubenskommunikation <i>Preaching and the Communication of Faith / Homiletic</i>	S	4	1		B/NB	g)			
01-BATS-FSQ3	2012-WS	Pastoralpsychologie für die Seelsorge 1 <i>Psychology for pastoral care 1</i>		5	2						
01-BATS-FSQ3-1	2012-WS	Pastoralpsychologie für die Seelsorge Block 1 <i>Psychology for pastoral care 1</i>	Ü+Ü	5	2		B/NB	Je Übung: Klausur 90 Min. oder Mündliche Einzelprüfung 30 Min. Gewichtung 1:1			
01-BATS-FSQ4	2012-WS	Pastoralpsychologie für die Seelsorge 2 <i>Psychology for pastoral care 2</i>		5	2						
01-BATS-FSQ4-1	2012-WS	Pastoralpsychologie für die Seelsorge 2 <i>Psychology for pastoral care 2</i>	Ü+Ü	5	2		B/NB	Je Übung: Klausur 90 Min. oder Mündliche Einzelprüfung 30 Min. Gewichtung 1:1			
01-BATS-FSQ5	2012-WS	Pastoralpsychologie für die Seelsorge 3 <i>Psychology for pastoral care 3</i>		5	2						
01-BATS-FSQ5-1	2012-WS	Pastoralpsychologie für die Seelsorge 3 <i>Psychology for pastoral care 3</i>	Ü+Ü	5	2		B/NB	Je Übung: Klausur 90 Min. oder Mündliche Einzelprüfung 30 Min. Gewichtung 1:1			
01-BATS-	2012-WS	Pastoralpsychologie: Gespräch mit Kranken		3	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>FSQ6</b>		<b><i>Conversing with the sick. Clinical Practice in Pastoral Psychology</i></b>									
01-BATS-FSQ6-1	2012-WS	Pastoralpsychologie Gespräch mit Kranken <i>Conversing with the sick. Clinical Practice in Pastoral Psychology</i>	Ü	3	1		B/NB	b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g) oder i)			
<b>01-SQL-GR</b>	<b>2012-WS</b>	<b>Biblisches Griechisch</b> <i>Biblical Greek</i>		<b>8</b>	<b>2</b>						
01-SQL-GR-1	2012-WS	Biblisches Griechisch <i>Biblical Greek</i>	Ü+Ü	8	2		NUM	Schriftliche Klausur (ca. 60 Minuten) und mündliche Einzelprüfung ca. 15 Minuten (Gewichtung 1:1)	Deutsch / Griechisch		
<b>01-SQL-HG</b>	<b>2009-WS</b>	<b>Biblisches Hebräisch - Grundkurs</b> <i>Basics of Hebrew</i>		<b>5</b>	<b>2</b>						
01-SQL-HG-1	2009-WS	Hebräischer Grundkurs <i>Basics of Hebrew</i>	Ü+Ü	5	2		NUM	Mündliche Prüfung ca. 20 Minuten			
<b>01-KPH-BH</b>	<b>2012-SS</b>	<b>Sprachkurs: Biblisches Hebräisch – Hebraicumkurs</b> <i>Biblical Hebrew: Hebraicum advanced course</i>		<b>10</b>	<b>2</b>						
01-KPH-BH-1	2012-SS	Sprachkurs: Biblisches Hebräisch – Hebraicumkurs <i>Biblical Hebrew: Hebraicum advanced course</i>	Ü	10	2	Gilt nur für ASQ-Pool: max. 3 <sup>1</sup>	NUM	Klausur (ca.120 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	Deutsch, Hebräisch		Jährlich, über zwei Semester jeweils 3 SWS
<b>01-BATS-</b>	<b>2012-WS</b>	<b>Sprachwissenschaftliche Übungen: Hebräisch</b>		<b>3</b>	<b>1-2</b>						Grundkenntnisse des Hebräischen

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
FSQ7		<i>Linguistic Exercise : Reading Biblical Hebrew Texts</i>									
01-BATS-FSQ7-1	2012-WS	Hebräische Lektüre <i>Reading Biblical Hebrew Texts</i>	Ü+Ü	3	1-2		B/NB	c)	Deutsch, Hebräisch		
01-BATS-FSQ8	2012-WS	<b>Sprachwissenschaftliche Übungen: Bibelaramäisch</b> <i>Linguistic Exercise: Reading Biblical Aramaic Texts</i>		2	1						Grundkenntnisse des Hebräischen
01-BATS-FSQ8-1	2012-WS	Bibelaramäische Lektüre <i>Reading Biblical Aramaic Texts</i>	Ü	2	1		B/NB	c)	Deutsch, Aramäisch		
01-BATS-FSQ9	2012-WS	<b>Sprachwissenschaftliche Übungen: Althebräische bzw. nordwestsemitische Epigraphik</b> <i>Linguistic Exercise: Linguistic Exercise: Hebrew and NW-Semitic Epigraphs</i>		2	1						Grundkenntnisse des Hebräischen
01-BATS-FSQ9-1	2012-WS	Althebräische bzw. nordwestsemitische Epigraphik <i>Linguistic Exercise: Hebrew and NW-Semitic Epigraphs</i>	Ü	2	1		B/NB	c)	Deutsch, Aramäisch		
01-BATS-FSQ10	2012-WS	<b>Vertiefte Methoden und Forschungsperspektiven der Biblischen Theologie</b> <i>Advanced methods of Biblical Theology</i>		5	1-2						
01-BATS-FSQ10-1	2012-WS	Vertiefte Methoden und Forschungsperspektiven der Biblischen Theologie <i>Advanced methods of Biblical Theology</i>	S/Ü	5	1-2		B/NB	b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g) oder i)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-BATS-FSQ11	2012-WS	<b>Vertiefte Methoden und Forschungsperspektiven der Historischen Theologie</b>		5	1-2						
		<i>Advanced methods of Ecclesiastical History</i>									
01-BATS-FSQ11-1	2012-WS	Vertiefte Methoden und Forschungsperspektiven der Historischen Theologie	S/Ü	5	1-2		B/NB	b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g) oder i)			
		<i>Advanced methods of Ecclesiastical History</i>									
01-BATS-FSQ12	2012-WS	<b>Vertiefte Methoden und Forschungsperspektiven der Systematischen Theologie</b>		5	1-2						
		<i>Advanced methods of Systematic Theology</i>									
01-BATS-FSQ12-1	2012-WS	Vertiefte Methoden und Forschungsperspektiven der Systematischen Theologie	S/Ü	5	1-2		B/NB	b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g) oder i)			
		<i>Advanced methods of Systematic Theology</i>									
01-BATS-FSQ13	2012-WS	<b>Vertiefte Methoden und Forschungsperspektiven der Praktischen Theologie</b>		5	1-2						
		<i>Advanced methods of Practical Theology</i>									
01-BATS-FSQ13-1	2012-WS	Vertiefte Methoden und Forschungsperspektiven der Praktischen Theologie	S/Ü	5	1-2		B/NB	b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g) oder i)			
		<i>Advanced methods of Practical Theology</i>									
01-BATS-	2012-WS	<b>Geisteswissenschaften im interdisziplinären Gespräch</b>		3	1						



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>FSQ14</b>		<b>Lecture series</b>									
01-BATS-FSQ14-1	2012-WS	Geisteswissenschaften im interdisziplinären Gespräch	V/S/ Ü	3	1		B/NB	f) oder g) oder j)			
		<i>Lecture series</i>									
01-BATS-FSQ15	2012-WS	<b>Praktikum Forschung und Beruf</b>		5	1						
		<i>Internship research and career</i>									
01-BATS-FSQ15-1	2012-WS	Praktikum Forschung und Beruf	P	5	1		B/NB	Projektarbeit mit Projektskizze und Reflexionsbericht. Gesamtaufwand: ca. 30 Stunden			
		<i>Internship research and career</i>									
<b>Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)</b>											
01-BATS-BA	2012-WS	<b>Bachelorarbeit „Theologische Studien“</b>		10	1						
		<i>Bachelor Thesis „Theological Studies“</i>									
01-BATS-BA-1	2012-WS	Bachelorarbeit „Theologische Studien“	A	10	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 Seiten)			
		<i>Bachelor Thesis „Theological Studies“</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

### Allgemeine Prüfungsformen Art und Umfang

(In der folgenden Übersicht werden die Prüfungsoptionen mit den entsprechenden Verweisen auf die Buchstaben benannt)

- a) Klausur (ca. 60 Min.)
- b) Klausur (ca. 30 Min.)
- c) Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)
- d) Mündl. Gruppenprüfung (ca. 45 Min. für drei Personen, bzw. ca. 30 Min. für zwei Personen)
- e) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 3-5 Seiten), Gewichtung: 1:1
- f) Hausarbeit (10-15 Seiten)
- g) Studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B.: Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: ca. 15-30 Stunden)
- h) Gestaltung einer Seminareinheit mit Ausarbeitung (45-90 Minuten und 5-10 Seiten)
- i) Referat (ca. 30 Min.)
- j) Essay (ca. 5 Seiten)

Gemäß § 22 Abs. 9 ASPO können schriftliche Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden.

### Prüfungsoptionen für Seminare „Theologie im wissenschaftlichen Diskurs“:

- k) Gestaltung einer Seminareinheit (Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion, ca. 90 Min.)
- l) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 Seiten), Gewichtung: 1:1
- m) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
- n) Studienbegleitende Leistungsnachweise (ca. 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: ca. 60 Stunden)

<sup>1</sup>Die Teilnehmerauswahl erfolgt nach Studienfortschritt, bei Gleichrang per Los.